

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksachen 18/2337, 18/2640 —**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl, Martin Gerster, Dr. Dietmar Bartsch  
und Anja Hajduk**

Mit der Schaffung einer Vollstreckungspauschale soll für die Bundesfinanzverwaltung in den Fällen der Vollstreckung zollfremder Forderungen die Möglichkeit geschaffen werden, bei den Anordnungsbehörden, die der Bundesfinanzverwaltung Vollstreckungsanordnungen übermitteln, ab dem 1. Juli 2014 eine Vollstreckungspauschale zum Ausgleich der beim Vollstreckungsschuldner uneinbringlichen Gebühren und Auslagen zu erheben.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Erhebung der Vollstreckungspauschale werden sich für den Bund (Bundesfinanzverwaltung) Mehreinnahmen in Höhe von etwa 36 Mio. Euro jährlich ergeben. Die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen ist abhängig von der Anzahl der künftig durch die betroffenen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen und der Höhe der durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Pauschale.

Dem stehen bei den betroffenen Anordnungsbehörden der mittelbaren Bundesverwaltung Mehrausgaben auf Grund der Einführung der Vollstreckungspauschale in gleicher Höhe (ca. 36 Mio. Euro) jährlich gegenüber, welche zum Teil mittelbar zu Mehrausgaben bei einzelnen Titeln des Bundeshaushaltes (z. B. Bundeszuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) führen. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von der Anzahl der künftig durch die betroffenen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen und der Höhe der durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Pauschale. Auf den Bund entfallende Mehrausgaben bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Minijobzentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) können im Finanzplanzeitraum in den An-

sätzen im Einzelplan 11 für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. für den Bundeszuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgefangen werden.

Durch die Erhöhung des Zwangsgelds und der Mahngebühr ist mit Effizienzsteigerungen bei der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und mit positiven Auswirkungen auf die Finanzen der Bundesverwaltung zu rechnen.

## **Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bei der Bundesfinanzverwaltung entstehen für das Abrechnungsverfahren für die Vollstreckungspauschale durch jährliche Rechnungslegung geschätzte zusätzliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 269 922 Euro pro Jahr. Dieser Betrag errechnet sich auf Grundlage der Personalkosten- und Sachkostenpauschale für 3 Arbeitskräfte mittlerer Dienst A 8. Dabei werden für jede Arbeitskraft Personalkosten inkl. Personalgemeinkosten in Höhe von 63 714 Euro sowie Sachkosten pro Arbeitsplatz in Höhe von 26 260 Euro zugrunde gelegt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 eingespart werden.

Bei den betroffenen Anordnungsbehörden ist von nicht bezifferbaren Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung der jährlich in Rechnung gestellten Vollstreckungspauschale auszugehen. Die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Minijobzentrale entstehenden Mehraufwände können im Finanzplanungszeitraum in den Ansätzen für Verwaltungskosten bzw. den Bundeszuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einzelplan 11 aufgefangen werden.

Durch die Erhöhung des Zwangsgelds und der Mahngebühr wird kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung begründet. Entlastungen für Bundesbehörden können sich daraus ergeben, dass künftig für die Mahngebühr glatte Euro-Beträge vorgesehen sind und damit die Festsetzung im Einzelfall erleichtert wird.

## **Weitere Kosten**

Keine.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. September 2014

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende

**Dr. Reinhard Brandl**  
Berichterstatter

**Martin Gerster**  
Berichterstatter

**Dr. Dietmar Bartsch**  
Berichterstatter

**Anja Hajduk**  
Berichterstatterin

